

Kinderbetreuungsgeld

Der Antrag wird bei der zuständigen Krankenkasse gestellt.

Sie können die Höhe Ihres Kinderbetreuungsgeldes online selbst berechnen und zwar mit dem Kinderbetreuungsgeldrechner unter:
<http://www.bmfj.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen>



Auf keinen Menschen vergessen



<http://www.kpoe-steiermark.at>

Für Alleinerziehende oder Familien mit sehr geringem Einkommen wird auf Antrag eine Beihilfe in der Höhe von € 6,06 täglich gewährt. Sie wird nur maximal 12 Monate gewährt.

DSA Andrea Prieschl-Höllmüller, Tel. 0316/877-5101

Arbeitnehmer:innenveranlagung

Beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt können Anträge bis zu 5 Jahren rückwirkend gestellt werden – Formular L1. Eine Lohnsteuergutschrift ist zu erwarten, wenn

- Sonderausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden
- bei Vorliegen eines festgestellten Grad der Behinderung von mind. 25%
- wenn der Familienbonus Plus geltend gemacht wird
- nicht das gesamte Jahr lohnsteuerpflichtige Einkommen vorgelegen sind (Arbeitslosigkeit, Karenz) oder diese unterschiedlich hoch waren
- wenn der Anspruch auf Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde
- wenn aufgrund der geringen Höhe des Einkommens ein Anspruch auf „Negativsteuer“ besteht – wird bei der antragslosen Veranlagung automatisch berücksichtigt.

Der Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag kann auch beantragt werden, wenn keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen (AMS-Leistung, Kinderbetreuungsgeld, Mindestsicherung).

Grenze für geringfügige Beschäftigungen beträgt monatlich € 551,10.

Schuldenberatung: Wenn Sie Schulden haben, können Sie sich an die Schuldenberatung wenden. Erstkontakt telefonisch unter Tel. 0316/34 10 62.

Energieberatung des Landes Steiermark: Serviceline: 0316/877/3955 oder energieberatung@stmk.gv.at.

Unterstützungsfonds und Beratungsstellen

Unterstützungsfonds der Pensionsversicherungen: Menschen mit geringem Einkommen (Berufstätige, Arbeitslose, Pensionist:innen) können einmal jährlich um Unterstützung ansuchen z.B. für Heizkosten, E-Geräte, Begräbniskosten usw.) Tel. 050303/34 453.

Josef-Krainer-Hilfsfonds: Burgring 4/Part/2, 8010 Graz, Tel: 0316/877-2963, einmalige Unterstützung – tägl. 8-12 Uhr. Anträge können in der Gemeinde oder beim Bezirksamt gestellt werden.

Licht ins Dunkel: für Familien mit minderjährigen Kindern und geringem Einkommen oder Menschen mit Behinderung: Kramergasse 1, 1010 Wien, Tel: 01/533 8688.

Sozialservicestelle des Landes: Burggasse 7-9, 8010 Graz, **HOTLINE 0800/201010**

Unterstützungsfonds der Krankenkassen – zuständige Krankenkasse. Bei außergewöhnlichen Gesundheitskosten (Zahnersatz, Heilbehelfe usw.) – bei der zuständigen Krankenkasse zu beantragen.

Wohnungssicherungsstelle: Bei Mietenrückständen bzw. drohender Delogierung, können Sie sich an die Wohnungssicherungsstelle der Caritas wenden. Tel. 0316/8015-752, auch der WOHN-SCHIRM des Bundes kann dort beantragt werden.

Kautionsfonds des Landes Steiermark: bis zu 1.000 Euro werden entweder von der Caritas (Tel. 0316 / 815 300 oder von der Volkshilfe 0316/ 8960 31000 als zinsloses Darlehen (rückzahlbar in Raten für 3 Jahre) für die Bezahlung einer Kautions zur Verfügung gestellt.



Richtsätze für das Jahr 2025

PENSIONEN

Die Mindestpensionen (Pensionen mit Ausgleichszulagen) betragen im Jahr 2025

Mindestpension (Pension mit Ausgleichszulage)	brutto	netto
Alleinstehende:	€ 1.273,99	€ 1.209,02
Ehepaare, eingetragene Partnerschaften	€ 2.009,85	€ 1.907,35
Erhöhung der Ausgleichszulage pro Kind	€ 196,57	€ 186,54

Waisen(mindest)pension

Halbwaise bis 24 Jahre	€ 468,58
Halbwaise über 24 Jahre	€ 832,68
Vollwaise bis 24 Jahre	€ 703,58
Vollwaise über 24 Jahre	€ 1.273,99

Kinderzuschuss zur Eigenpension: € 29,07

Von diesen Richtsätzen werden 5,1 % für die Krankenversicherung abgezogen.

Alleinstehende Personen, die mindestens 30 Jahre gearbeitet haben € 1.386,20
Alleinstehende Personen, die mindestens 40 Jahre gearbeitet haben € 1.656,05
Verheiratete, die mindestens 40 Jahre gearbeitet haben € 2.235,34

PFLEGEgeld

Stufe	Stunden/Monat	Bezug
Stufe 1	65	€ 200,80
Stufe 2	95	€ 370,30
Stufe 3	120	€ 577,00
Stufe 4	160	€ 865,10
Stufe 5	180	€ 1.175,20
Stufe 6	über 180 *	€ 1.641,10
Stufe 7	über 180 **	€ 2.156,60

* Daueraufsicht

** alle Extremitäten unbeweglich

INTERNET-ADRESSEN:

Oesterreich.gv.at Wegweiser durch Behörden
sws.or.at Wohnungsservice Graz
ams.or.at Online Jobsuche
schuldenberatung.at Bei Schulden
soziales.steiermark.at u.a. Formulare für Wohnunterstützungsanträge, Wohnunterstützungsrechner---



Unterstützt und hergestellt vom Landtagsklub der KPÖ Steiermark, 8010 Graz, Landhaus. Tel. 0316/877 51 01.

SOZIALUNTERSTÜTZUNG 2025

Die Höchstsätze betragen für 2025

Alleinstehende und Alleinerziehende	€ 1.209,01
Volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:	
- pro Person	€ 846,31
- ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person	€ 544,05
Minderjährige mit Anspruch auf Familienbeihilfe, die mit einem Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben	
- für die ersten drei Kinder	€ 253,89
- ab dem vierten Kind	€ 211,58

Zuschläge zur Sozialunterstützung

- für Alleinerziehende mit 1 Kind	€ 145,08
- für Alleinerziehende mit 2 Kindern	€ 253,89
- für Alleinerziehende mit 3 Kindern	€ 326,43
ab jedem weiteren Kind erhöht sich der Zuschlag um	€ 34,68
- für Menschen mit Behinderung	€ 217,62

familienbeihilfenrechner.bmfj.gv.at
 www.schulbeihilfenrechner.at/
 www.stipendienrechner.at/
 orf.beitrag.at/befreiungsrechner/

ACHTUNG: Personen, die Sozialunterstützung beziehen, KÖNNEN NICHT MEHR um WOHNUNTERSTÜTZUNG ansuchen.

Der Höchstsatz teilt sich zu 60 % (€ 725,46) in Lebensunterhalt und zu 40 % (€ 483,60) in Wohnbedarf. Betragen die Wohnkosten (Miete, Heizung, Strom, Haushaltsversicherung) weniger als 40 % werden nur die tatsächlichen Wohnkosten ausbezahlt.

Übersteigen die Wohnkosten die 40 %, wird eine Wohnkostenpauschale in Höhe von maximal 20 % (€ 241,80) gewährt.

Zusatzleistungen

In besonderen Notsituationen können Sie sich auch an die zuständige Wohnsitzgemeinde wenden. Zur Vermeidung besonderer Härten haben Sozialunterstützungsbezieher:innen im Einzelfall einen Rechtsanspruch auf Zusatzleistungen.



WOHNUNTERSTÜTZUNGSRECHNER des Landes Steiermark:

PENDLERRECHNER: <https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>



REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG

Befreit sind Personen mit niedrigem Einkommen bis zu einer Grenze von

für Alleinstehende	€ 1.294,69
bei erhöhtem Medikamentenbedarf (ab 4 Medikamente/Monat)	€ 1.488,89
für Ehepaare	€ 2.042,51
bei erhöhtem Medikamentenbedarf (ab 4 Medikamente/Monat)	€ 2.248,89
Erhöhung der Grenze pro Sorgepflicht	€ 199,77

Rezeptgebühr pro Medikament steigt von 7,10 auf 7,55 Euro.

Befreiung vom ORF-Beitrag/Fernsprechtgeltzuschuss

Befreit sind Personen, die Transferleistungen beziehen. Die Anspruchsgrundlage muss gegeben sein - siehe ORF Beitragsbefreiungsrechner orf.beitrag.at/befreiungsrechner.

Befreiung bis zu einer Einkommenshöhe von:

für Alleinstehende	€ 1.426,87
für Ehepaare	€ 2.251,03
für jede zusätzliche Person im Haushalt	€ 220,16



Übersteigt das Haushaltsnettoeinkommen den maßgeblichen Richtsatz, können abzugsfähige Ausgaben geltend gemacht werden. Dazu zählen folgende Ausgaben:

- Mietzins inkl. Betriebskosten.
- anerkannte außergewöhnliche Belastungen laut §34 und §35 Einkommenssteuergesetz.
- Kosten für die 24 h Betreuung nach Abzug der Zuzahlung vom Sozialministerium Service

FAMILIENBEIHILFE

Die Auszahlung der Familienbeihilfe erfolgt automatisch. Die Familienbeihilfe wird nach Alter und nach Anzahl der Kinder gestaffelt ausbezahlt.

	bis 3 Jahre	über 3 Jahre	über 10 Jahre	über 19 Jahre
1 Kind	€ 209,30	€ 218,90	€ 242,70	€ 271,30

Die monatliche Familienbeihilfe erhöht sich pro Kind um folgenden Betrag je nach Anzahl der Geschwisterkinder:

2 Kinder	€ 8,60 für jedes Kind
3 Kinder	€ 21,10 für jedes Kind
4 Kinder	€ 32,10 für jedes Kind
5 Kinder	€ 38,90 für jedes Kind
6 Kinder	€ 43,40 für jedes Kind
7 Kinder	€ 63,10 für jedes Kind

Mehrkindzuschlag für das 3. und jedes weitere Kind in der Höhe von € 24,40 monatlich ist im Zuge der Arbeitnehmeranmeldung geltend zu machen.

Für jedes erheblich behinderte Kind (ab 50 % Behinderung) gibt es einen Zuschlag von € 189,20 – **die sogenannte erhöhte Familienbeihilfe** – ist mit einem gesonderten Formular beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen.

Die Auszahlung eines Schulstartgeldes in der Höhe von 121,40 Euro für 6- bis 15jährige Kinder erfolgt im September.